



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2724**

A18

18. Juni 2024

**Entwurf einer siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung  
der Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des  
Energiewirtschaftsrechts**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer siebten Verordnung zur  
Änderung der Verordnung der Regelung von Zuständigkeiten auf dem  
Gebiet des Energiewirtschaftsrechts beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 3 Satz 1 des  
Landesorganisationsgesetzes fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des  
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags  
zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass insbesondere der Ausschuss für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL



## **Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts**

**Vom X. Monat 2024**

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der durch Artikel 10 Nummer 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Satz 1 und § 54 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), von denen § 54 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und des § 33 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) verordnet die Landesregierung nach Anhörung der fachlich zuständigen Ausschüsse:

### **Artikel 1**

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 21. März 1995 (GV. NRW. S. 285), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Januar 2023 (GV. NRW. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

#### **„§ 4**

#### **Wärmeplanungsgesetz - Teil 3**

Als zuständige Behörde für die Überwachung der Pflichten aus Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes im Sinne des § 33 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) wird die Bezirksregierung Arnsberg bestimmt.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5 und in Satz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2029“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

Die Ministerin für  
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verordnungsentwurfs**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit Verordnung vom 21. März 1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2022 (GV. NRW. S. 734), die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts geregelt. Gegenstand der Verordnung ist die Bestimmung sachlicher, örtlicher und instanzieller Zuständigkeiten von Behörden für die Durchführung des Energiewirtschaftsrechtes als Bundesrecht. Die Zuständigkeiten wurden hierbei weitgehend auf die Bezirksregierung Arnsberg übertragen. Mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG, BGBl I Nr. 394) gehen zusätzliche Verpflichtungen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, welche Kraft ihrer Inhalte und Zielsetzungen dem Energiewirtschaftsrecht zuzuordnen sind, einher. Das bereits bestehende Know-how der Bezirksregierung Arnsberg kann durch die Übertragung der Überwachung der Pflichten aus dem Teil 3 des WPG und der damit einhergehenden Verknüpfung von Kompetenzen effizient eingesetzt werden.

#### **II. Erforderlichkeit**

Die Anpassungen dienen der Aktualisierung der Verordnung an neue Rechtsnormen und der effizienten und rechtssicheren Wahrnehmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

#### **III. Verordnungsfolgen**

##### *1. Auswirkungen für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft*

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ergeben sich aus der Verordnung keine Verpflichtungen, so dass ihnen auch keine Kosten entstehen.

##### *2. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte des Landes*

Für den Landeshaushalt ergeben sich durch die Verordnung keine neuen Belastungen oder Auswirkungen.

##### *3. Finanzielle Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände*

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben sich durch die Verordnung keine Verpflichtungen und Kosten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1:**

Die Änderung wird dem Teil 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG, BGBl I Nr. 394) gerecht, indem er der Bezirksregierung Arnsberg die entsprechende Zuständigkeit zur Überwachung der sich hieraus ergebenden Pflichten überträgt.

#### **Zu Nr. 2:**

Mit der unter Nr. 1 dargelegten Veränderung geht eine Verschiebung des ursprünglichen § 4 der Verordnung einher. Dieser wird durch die Änderung Rechnung getragen.

### **Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.